

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Eugen Schmidt, Tino Chrupalla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5185 –**

Aufnahme von russischen und ukrainischen Wehrdienstverweigerern und Deserteuren sowie politisch verfolgten Personen aus Russland, Belarus und der Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut der Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 27 der Abgeordneten Clara Bünger (vgl. Plenarprotokoll 20/56, S. 6212 und 6213) hat „das Bundesministerium des Innern und für Heimat [...] bisher für 436 besonders von politischer Verfolgung bedrohte russische Staatsangehörige und deren Familienmitglieder eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt (Stand: 22. September 2022). Mit Stand 26. September 2022 wurden 108 entsprechende Visumanträge positiv entschieden, ein Antrag wurde zurückgezogen.“ Zudem wurden „im Zeitraum 1. März 2022 bis 31. August 2022 [...] insgesamt 989 Asylerstanträge von russischen Staatsangehörigen erfasst. Davon wurden 393 Erstanträge bislang entschieden. Hierbei kam es zu 15 Anerkennungen als Asylberechtigte gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes (GG), 22 Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) und drei Gewährungen von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG.“

1. Wie vielen von politischer Verfolgung bedrohten russischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen wurde vom Bundesministerium des Innern und für Heimat nach aktuellem Stand eine Aufnahme gemäß § 22 Satz 2 AufenthG in die Bundesrepublik Deutschland gewährt (bitte seit dem 1. Januar 2022 bis heute nach Monaten aufschlüsseln)?

Zur Anzahl der erteilten Aufnahmeerklärungen gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) seit dem 1. Januar 2022 für russische Staatsangehörige und deren Familienangehörige können die Angaben der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2022	individuell gefährdete Personen	Familienangehörige	Gesamt
Januar	1	1	2
Februar	3	0	3
März	2	2	4
April	1	2	3
Mai	14	5	19
Juni	73	45	118
Juli	16	14	30
August	42	33	75
September	150	87	237
Oktober	149	121	270
November	48	51	99
Dezember	136	87	223
2023			
Januar (Stand: 2. Februar 2023)	51	28	79
Gesamt	686	476	1 162

2. Wie viele entsprechende Asylanträge (bezogen auf Frage 1) wurden nach aktuellem Stand positiv entschieden, wie viele wurden zurückgezogen (bitte seit dem 1. Januar 2022 bis heute nach Monaten aufschlüsseln)?

Das Aufnahmeverfahren gemäß § 22 Satz 2 AufenthG wird außerhalb des Asylverfahrens durchgeführt. Am Ende des Verfahrens steht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Bezogen auf Daten zu Asylanträgen von russischen Staatsangehörigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

3. Hat es Aufnahmen von
- belarussischen und/oder
 - ukrainischen

Staatsangehörigen nach § 22 Satz 2 AufenthG in die Bundesrepublik Deutschland gegeben (wenn ja, bitte gemäß den Fragen 1 und 2 aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Für ukrainische Staatsangehörige wurden im Jahr 2022 keine Aufnahmezusagen gemäß § 22 Satz 2 AufenthG erklärt. Zur Anzahl der erteilten Aufnahmeerklärungen auf Grundlage des § 22 Satz 2 AufenthG für belarussische Staatsangehörige können die Angaben der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2022	individuell gefährdete Personen	Familienangehörige	Gesamt
Januar	4	8	12
Februar	8	9	17
März	4	10	14
April	8	17	25
Mai	6	9	15
Juni	2	3	5

2022	individuell gefährdete Personen	Familienangehörige	Gesamt
Juli	7	11	18
August	7	9	16
September	4	10	14
Oktober	5	5	10
November	0	0	0
Dezember	3	8	11
2023			
Januar (Stand: 2. Februar 2023)	2	2	4
Gesamt	60	101	161

4. Wie viele Asylanträge wurden seit dem 1. Januar 2022 bis heute von russischen Staatsangehörigen gestellt (bitte nach Monaten aufschlüsseln und angeben, wie viele Asylanträge jeweils entschieden wurden und jeweils angeben, wie viele Anerkennungen als Asylberechtigter gemäß Artikel 16a GG; Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 AsylG sowie Gewährungen von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG es gegeben hat)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Asylanträge gesamt	Erstanträge	Folgeanträge	Entscheidungen gesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Artikel 16 GG)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG
Januar	172	102	70	245	1	2	7
Februar	187	132	55	248	8	8	2
März	215	137	78	215	2	16	13
April	222	145	77	191	5	3	16
Mai	257	179	78	220	10	15	1
Juni	237	177	60	249	13	17	3
Juli	265	192	73	201	8	7	1
August	236	139	97	233	8	29	8
September	311	242	69	191	2	13	–
Oktober	376	313	63	219	4	10	1
November	606	503	103	208	5	11	5
Dezember	668	529	139	229	6	7	9
Jahr 2022*	3 862	2 851	1 011	2 594	72	138	67

*Anmerkung: Aufgrund nachträglicher Änderungen können die Monatswerte nicht zu einem Jahreswert aufaddiert werden.

5. Wie viele Asylanträge wurden seit dem 1. Januar 2022 bis heute von belarussischen Staatsangehörigen gestellt (bitte nach Monaten aufschlüsseln und angeben, wie viele Asylanträge jeweils entschieden wurden und jeweils angeben, wie viele Anerkennungen als Asylberechtigter gemäß Artikel 16a GG; Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 AsylG sowie Gewährungen von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG es gegeben hat)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Asyl- anträge gesamt	Erst- anträge	Folge- anträge	Entschei- dungen gesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Artikel 16 GG)	Anerkennung als Flüchtling ge- mäß § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG
Januar	15	6	9	23	–	–	–
Februar	36	35	1	28	–	2	–
März	67	65	2	14	–	–	–
April	53	42	11	15	1	4	–
Mai	41	29	12	25	–	–	–
Juni	27	19	8	64	–	3	–
Juli	18	10	8	37	–	–	–
August	25	17	8	43	–	–	–
September	44	37	7	30	–	–	–
Oktober	28	23	5	18	–	–	–
November	43	40	3	23	–	–	–
Dezember	39	24	15	26	–	–	–
Jahr 2022*	441	351	90	339	1	9	–

*Anmerkung: Aufgrund nachträglicher Änderungen können die Monatswerte nicht zu einem Jahreswert aufaddiert werden.

6. Wie viele Asylanträge wurden seit dem 1. Januar 2022 bis heute von ukrainischen Staatsangehörigen gestellt (bitte nach Monaten aufschlüsseln und angeben, wie viele Asylanträge jeweils entschieden wurden und jeweils angeben, wie viele Anerkennungen als Asylberechtigter gemäß Artikel 16a GG; Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 AsylG sowie Gewährungen von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG es gegeben hat)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Asyl- anträge gesamt	Erst- anträge	Folge- anträge	Entschei- dungen gesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Artikel 16 GG)	Anerkennung als Flüchtling ge- mäß § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG
Januar	107	77	30	78	–	–	–
Februar	104	92	12	95	–	–	2
März	257	171	86	9	–	–	–
April	168	95	73	8	–	–	–
Mai	98	35	63	34	–	3	–
Juni	60	31	29	46	–	1	–
Juli	48	31	17	27	–	1	1
August	68	31	37	23	–	–	–
September	42	18	24	51	–	–	1
Oktober	45	30	15	73	–	–	–
November	59	32	27	20	–	1	–
Dezember	47	30	17	14	–	1	–
Jahr 2022*	1 147	705	442	466	–	7	4

*Anmerkung: Aufgrund nachträglicher Änderungen können die Monatswerte nicht zu einem Jahreswert aufaddiert werden.

7. Wie viele Personen aus Russland oder Belarus hielten sich seit dem 1. Januar 2022 bis heute im Rahmen von Schutzprogrammen, z. B. für „gefährdete Studierende und Forschende“, in Deutschland auf (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4508, S. 7; bitte nach Schutzprogramm monatlich auflisten und nach Russland sowie Belarus aufschlüsseln)?

Nach sorgfältiger Abwägung des Informationsanspruchs der Fragestellenden und der Grundrechte Dritter ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage 7 zu Schutzprogrammen für Personen aus Russland oder Belarus aus Gründen der Sicherheit für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Personen nicht offen erfolgen kann. Aufgrund der geringen Anzahl von Personen in spezialisierten Aufnahmeprogrammen besteht die Gefahr, dass unter Umständen Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich werden. Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch Rechnung zu tragen, sind die entsprechenden Informationen daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag mit separater Anlage übermittelt.*

8. Wurde die Prüfung der Richtlinien (Vorgaben zur Entscheidungspraxis) für die Aufnahme von russischen Wehrdienstverweigerern und Deserteuren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgeschlossen, und wenn nein, wann wird diese voraussichtlich abgeschlossen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis wurde diese abgeschlossen (vgl. Schriftliche Frage 82 der Abgeordneten Martina Engelhardt-Kopf auf Bundestagsdrucksache 20/4852, S. 69)?

Deserteure, die sich an Putins Krieg nicht beteiligen wollen, können in Deutschland Asyl beantragen. Sie erhalten im Regelfall internationalen Schutz. Die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hierzu wurde nach Kriegsbeginn angepasst. Die Erteilung von internationalem Schutz bleibt jedoch eine Einzelfallentscheidung, in deren Rahmen auch eine Sicherheitsüberprüfung sowie eine Prüfung des Vorliegens von Ausschlussstatbeständen (z. B. die Beteiligung an Kriegsverbrechen) stattfindet. Die Prüfung der Entscheidungspraxis durch das BAMF zu russischen Kriegsdienstverweigerern dauert noch an und soll möglichst zeitnah abgeschlossen werden. Gleichwohl wird in jedem Einzelfall geprüft, ob individuelle Verfolgungsgründe und damit ein Schutzanspruch vorliegen.

9. Wurden ukrainische Wehrdienstverweigerer oder Deserteure in die Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (wenn ja, wie viele; bitte jeweils seit dem 24. Februar 2022 bis heute nach Monaten aufschlüsseln und Rechtsgrundlagen nennen)?

Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

